

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Linz (Österreich) eingereicht am 8. Oktober 2018 — HK, IJ gegen Deutsche Lufthansa AG

(Rechtssache C-630/18)

(2019/C 54/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Linz

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HK, IJ

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Gerichtshofs vom 15. November 2018 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Specializat Mureş (Rumänien), eingereicht am 7. November 2018 — SC Raiffeisen Bank SA/JB

(Rechtssache C-698/18)

(2019/C 54/06)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Specializat Mureş

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: SC Raiffeisen Bank SA

Berufungsbeklagter: JB

Vorlagefragen

1. Erlauben die Bestimmungen der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ⁽¹⁾, insbesondere die Erwägungsgründe 12, 21 und 23 sowie Art. 2 Buchst. b, Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und Art. 8, in Anwendung des Grundsatzes der Verfahrensautonomie in Verbindung mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität eine Gesamtheit gerichtlicher Mittel, bestehend aus einer unverjähren Klage im ordentlichen Verfahren auf Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln in Verbraucherverträgen und aus einer verjähren persönlichen Zahlungsklage im ordentlichen Verfahren, mit der das Ziel der Richtlinie verfolgt wird, die Wirkungen aller Verpflichtungen zu beseitigen, die auf der Grundlage einer Klausel entstanden und wahrgenommen wurden, deren Missbräuchlichkeit zulasten des Verbrauchers festgestellt wurde?
2. Sofern die erste Frage bejaht wird: Stehen die genannten Bestimmungen einer Auslegung entgegen, die sich aus der Anwendung des Grundsatzes der Sicherheit zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse ergibt und wonach der objektive Zeitpunkt, ab dem der Verbraucher vom Vorliegen einer missbräuchlichen Klausel wissen musste oder hätte wissen müssen, der Zeitpunkt der Beendigung des Darlehensvertrags ist, für den er die Verbrauchereigenschaft besessen hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).